

## Aufnahmeantrag Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. - Anmeldung Pferdebestand/Bankeinzugsermächtigung

Persönliche Daten			
Name	Vorname		
Straße	Email-Adresse: _____		
PLZ Ort	Telefon Mobil: _____		
	<input type="checkbox"/> Aufnahme in Vereins-WhatsApp-Gruppe (Infos / Austausch rund um Verein und Reitbetrieb)		
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum		
Empfehlung über			
<input type="checkbox"/> Reit- / Pflegebeteiligung von:	in Stall:		
<input type="checkbox"/> Reitunterricht bei:	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Mitgliedschaft			
<input type="checkbox"/> Aktiv (Pferdebesitzer) <input type="checkbox"/> Reiter (ohne eigenes Pferd) <input type="checkbox"/> Kind (bis 14 Jahre) <input type="checkbox"/> passiv (Sonstiges)			
<b>Grundbeitrag</b> <input type="checkbox"/> Einzel <span style="float: right;">30,00€ jährlich</span> <input type="checkbox"/> Familie: _____ <span style="float: right;">50,00€ jährlich</span> <span style="margin-left: 100px;">Name</span>			
Aktivenbeitrag nach Pferden (nur von Pferdebesitzer auszufüllen)			
Name Pferd 1	Stallname	Startdatum	<input type="checkbox"/> Reitpferd <span style="float: right;">100,00 €/Quartal</span> <input type="checkbox"/> Zucht/Rentner <span style="float: right;">50,00 €/Quartal</span>
Name Pferd 2	Stallname	Startdatum	<input type="checkbox"/> Reitpferd <span style="float: right;">100,00 €/Quartal</span> <input type="checkbox"/> Zucht/Rentner <span style="float: right;">50,00 €/Quartal</span>
Name Pferd 3	Stallname	Startdatum	<input type="checkbox"/> Reitpferd <span style="float: right;">100,00 €/Quartal</span> <input type="checkbox"/> Zucht/Rentner <span style="float: right;">50,00 €/Quartal</span>
Bankeinzugsermächtigung			
Hiermit erteile ich dem Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. die Ermächtigung alle fälligen Beiträge von nachstehendem Konto einzuziehen:			
Name Bank		BLZ/BIC	
Kontoinhaber		Kontonummer/IBAN	
Kurzinformation zur Mitgliedschaft			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mindestlaufzeit für eine Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr. Die Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.</li> <li>Die Mindestlaufzeit für eine aktive Mitgliedschaft beträgt 4 Quartale und kann zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden.</li> <li>Für vollständig geleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand im Folgejahr einen Bonus auf den Aktivenbeitrag von 25 bzw. 12,50 €/Quartal gewähren. Der Bonus wird grundsätzlich auch für das 3. und alle weiteren Pferde gewährt.</li> <li>Eine Mitgliedschaft kann nur unter Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erfolgen.</li> <li>Veränderungen im Pferdebestand sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu nennen.</li> <li>Der Reitverein ist dazu berechtigt, Fotos von Mitgliedern bei Veranstaltungen in der regionalen Presse und sozialen Medien zu veröffentlichen <input type="checkbox"/> nicht einverstanden</li> <li>Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Vereinssatzung, Gebührenordnung sowie die Reithallenordnung zur Kenntnis genommen habe</li> <li>Reiter ohne Pferd haben pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten Reiter mit Pferd haben 20 Std pro Jahr und Reithalldienste zu leisten, jedoch max. 40 Std. bei mehreren Pferden</li> </ul>			
Unterschrift			
Datum, Unterschrift Antragssteller		Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter	
		Name in Druckbuchstaben	
Erfolgt binnen 8 Wochen kein Widerspruch seitens des Vereinsvorstands, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.			

## **Reitanlagenordnung des Reit- und Fahrvereins Rossdorf**

### **1 Nutzungsberechtigung**

Berechtigt das Reitgelände zu benutzen sind:

- 1.1. Alle Mitglieder des Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. soweit sie den ordnungsgemäßen Beitrag nach der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung geleistet haben.
- 1.2. Aufgenommene Gastreiter, die Mitglied eines eingetragenen Reitvereins sind.

### **2 Anlagennutzung**

Der Vorstand ist berechtigt, Teile des Reitgeländes für bestimmte Anlässe zu sperren oder die Nutzung einzuschränken. Ort und Zeit sind rechtzeitig per Aushang bekannt zu geben.

### **3 Unterrichtsstunden in den Reithallen**

Unterrichtsstunden von länger als 20 Minuten eines Unterrichtenden oder eines Reitschülers müssen dem Vorstand angemeldet und von diesem genehmigt werden. Dazu wird ein Unterrichtsplan vom Vorstand erstellt und veröffentlicht. In allen Unterrichtsstunden soll sich nur ein Unterrichtender in der Bahn aufhalten. Andere Absprachen unter den Unterrichtenden sind möglich.

### **4 Longieren**

Longieren ist grundsätzlich in der kleinen Reithalle und auf dem Longierplatz erlaubt. Es ist mit vollständiger Ausrüstung, mindestens jedoch mit Trense (einschließlich Kappzaum), zu longieren. Während einer genehmigten Reitstunde darf in dieser Halle nur in Absprache mit dem Trainer longiert werden. Der Longierende hat das Recht, von den anderen Reitern das Freihalten des Longierzirkels zu verlangen.

#### **4.1 Kleine Reithalle**

Grundsätzlich ist in der kleinen Halle zu longieren. Es können auch beide Zirkel gleichzeitig genutzt werden.

### **5 Freilaufen/Freispringen**

Freilaufen/Freispringen ist nur in der kleinen Reithalle gestattet. Grundsätzlich hat Reiten und Longieren Vorrang gegenüber dem Freilaufen. Außerdem müssen die anwesenden Reiter der anderen Halle dem Freilaufen vorher zustimmen. Die für das Pferd verantwortliche Person muß sich in der Reitbahn aufhalten und das Pferd beaufsichtigen.

### **6 Verhalten in den Reithallen**

#### **6.1 Allgemeines**

Zuschauer, Kinder und Hunde dürfen sich nicht in der Bahn aufhalten (Außer Hindernisdienst oder Trainer).

Alle Mitglieder nach Punkt 1.1. sind für das Glätten des Hufschlages, Aufräumen und kleine Instandhaltungsarbeiten verantwortlich. Der Bandendienst wird per Aushang bekannt gegeben.

Zur Grundausstattung der großen Reithalle gehört ein Hindernis. Die Grundausstattung ist auch nach der Benutzung wieder herzustellen. Entgegenkommen, Disziplin und Kameradschaft sind Voraussetzung für ein gutes und erfreuliches „Zusammenreiten“.

#### **6.2 Bahnregeln in den Reithallen**

Es gelten die allgemeingültigen Bahnregeln:

- das Betreten der Bahn ist mit „Tür frei“ zu beantragen und soll mit „Tür ist frei“ beantwortet werden.
- sind nicht mehr als 5 Pferde in der Bahn, kann auf beiden Händen geritten werden, wobei rechts ausgewichen wird.
- Befinden sich mehr als 5 Pferde in der Reitbahn, muß auf Antrag Handwechsel angesagt werden.
- im Schritt und Halten muß der Hufschlag freigemacht werden, während sonst die schnellere Gangart auf der gleichen Hand innen vorbeigeht.
- geschlossene Abteilungen haben den Vorrang. Reiter, die sich ihnen nicht anschließen, müssen auf jeder Hand ausweichen.

### **7. Reitkappenpflicht**

Auf der gesamten Anlage besteht während des Reitens Reitkappenpflicht gem. EN 1384.

## Satzung

Neufassung vom März 2002

Bescheinigt durch das Amtsgericht Hanau

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Geschäftsjahr und Beiträge
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Schiedsgericht
- § 10 Wahlen
- § 11 LPO und Rechtsordnung
- § 12 Vereinsinterne Maßnahmen
- § 13 Vereinsvermögen

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. mit dem Sitz in Bruchköbel-Roßdorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hanau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und des Kreisreiterbundes Main-Kinzigtal.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. bezweckt:

- mit einem breit gefächerten Angebot die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen zu fördern,
- Förderung des Sports in Form von Veranstaltungen aller Art insbesondere von Pferdeleistungsschauen (PLS) und Wahrung der Belange des Tierschutzes,
- Anleitung im Umgang mit dem Pferd in jeder Beziehung (Haltung, Freizeitreiten, Leistungssport),
- eine der Gesundheit dienenden Betätigung unter pfleglicher Behandlung der Natur.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 - 68 Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies schließt Zuwendungen aus Vereinsmitteln (finanzieller und sachlicher Art) an Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft auch bei deren Ausscheiden bzw. Auflösung des Vereins aus.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privat Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung der Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme und Ablehnung. Letzteres bedarf keiner Begründung.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitgliedes muß durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die dem Vorstand per Einschreiben bis zum 15. November des Jahres zu übermitteln ist. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich.

3. Der Vorstand kann bei zwei Drittel seiner gewählten Mitglieder den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen; bei

- a) Verstoß gegen die Satzung,
- b) Schädigung des Vereins oder dessen Ansehens,
- c) unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten, insbesondere bei gravierenden Verstößen gegen den Tierschutz,
- d) Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommen.

4. Zwischen dem Antrag auf Ausschluß und der Entscheidung hierüber muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Nach Antragstellung ist der Betroffene sofort schriftlich hiervon zu unterrichten. Vor der Entscheidung muß dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Absendedatum) Beschwerde an das Schiedsgericht möglich. Der Beschluß des Schiedsgerichtes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# Aufnahmeantrag Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. - Anmeldung Pferdebestand/Bankeinzugsermächtigung

## § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. das Schiedsgericht.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit ein außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern,
  - c) die Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Beiträge, Aufnahmegelder Umlagen,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins,
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften,
  - i) die Anträge nach § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung.

Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit außer Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlußfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlichen beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche haben ein Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
9. Wird ein außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, genügt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen. Auf der Einladung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben. Weitere Anträge sind nicht zugelassen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und soweit Wahlen stattgefunden haben, dem Amtsgericht einzureichen.

## § 8 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die Kassenwart(in),
  - d) der/die Jugendwart(in),
  - e) der/die Sportwart(in) und Breitensportbeauftragte,
  - f) der/die Schriftführer(in) und
  - g) der/die technische Beauftragte.

Dabei bilden 1. und 2. Vorsitzende und Kassenwart(in) den geschäftsführenden Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann sich durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung erhöhen oder verringern.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände und Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung als ersten Tagesordnungspunkt vorzulegen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Die Aufteilung der Aufgaben des Vorstandes kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

## **Aufnahmeantrag Reit- und Fahrverein Rossdorf e.V. - Anmeldung Pferdebestand/Bankeinzugsermächtigung**

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, in die er auch Vereinsmitglieder berufen kann, die dem Vorstand nicht angehören.
7. Der Vorstand darf finanzielle Verpflichtungen, die den Rahmen des Barvermögens und der regelmäßigen Jahreseinnahmen nicht mehr als DM 20.000,00 überschreiten eingehen. Für darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden nach § 4 Abs. 3 der Satzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das lediglich dem Vorstand nach Abschluß des Verfahrens Einblick gewährt wird.

### **§ 10 Wahlen**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Die Mitgliederversammlung nimmt eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Gesamtvorstandes vor. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie prüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vereins. Der Kassenwart hat alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung des Vorstandes. Sie sind für ein Jahr gewählt. Direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 11 LPO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin, auch innerhalb des Vereins, können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldbuße,
  - c) zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zudem Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der LPO - Teil C, Rechtsordnung geregelt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Reitanlagen-Ordnung, die für die Nutzung der Reitanlagen verbindlich ist.

### **§ 12 Vereinsinterne Maßnahmen**

Bei Verstößen nach § 4 Abs. 3, sofern ein Ausschluß nicht gerechtfertigt erscheint, sowie Beitragsrückständen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

- a) Verwarnung,
- b) Abmahnung mit Hinweis auf Ausschluß,
- c) befristetes Verbot, die vereinseigenen Anlagen zur reiterlichen Zwecken oder persönlichen (Hausverbot) zu betreten.

Vor der Entscheidung muß dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung gegeben werden. Hierfür ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sollte das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landesverband, der ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat, zufallen (§ 2 Abs. 6 ist zu beachten)